



Scan am

01. März 2018

Visum

VERTRAG ÜBER DIE LIEFERUNG VON TRINK- UND BRAUCHWASSER

mit den beiden Gemeinden

Einwohnergemeinde Remigen Wasserversorgung

5236 Remigen

vertreten durch den Gemeinderat
nachstehend WV Remigen genannt

und

Einwohnergemeinde Rüfenach Wasserversorgung

5235 Rüfenach

vertreten durch den Gemeinderat
nachstehend WV Rüfenach genannt

und der

IBB Wasser AG

5200 Brugg

vertreten durch die Geschäftsleitung
nachstehend IBB genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von Trink- und Brauchwasser durch die IBB Wasser AG an die WV Remigen und Rüfenach in Trinkwasserqualität gemäss den einschlägigen Vorschriften.

Die beiden Wasserversorgungen Remigen und Rüfenach beziehen zum Vorteil der kontinuierlichen Verfügbarkeit und Minderung der Nitratproblematik das Trinkwasser aus dem Netz der IBB. Beide Gemeinden verzichten auf eine eigene Grundwasserförderung im Pumpwerk Vorhard. Die Konzession zur Grundwasserentnahme wird zu Gunsten der IBB abgegeben.

§ 2 Wasserabgabe

- 2.1 Die Wasserabgabe erfolgt aus dem Trinkwassernetz der IBB im Grundwasser-Pumpwerk Vorhard. Die Einspeisung erfolgt über ein Stufenpumpwerk in die bestehende Leitung der beiden WV Rüfenach u. Remigen.

Das Stufenpumpwerk im GWPW Vorhard wird als Abgabestelle bezeichnet.

- 2.2 Die IBB erstellt im GWPW Vorhard die für den Wasserbezug erforderlichen Einrichtungen (hydraulische Ausrüstung, Armaturen, Druckerhöhungspumpen, elektrische Ausrüstung, Steuerkabelverbindungen zum Leitsystem der IBB) und stellt den für die Messung der Gesamt-Abgabemengen erforderlichen Wasserzähler.

- 2.3 Der Beginn der Wasserlieferungen an die beiden WV Remigen und Rüfenach gemäss den Bedingungen des vorliegenden Vertrages erfolgt per 01. Juli 2011

§ 3 Anlagen

- 3.1 Sämtliche Anlageteile im GWP Vorhard sind im Eigentum der IBB, welche auch für die Erneuerung und den Unterhalt zuständig ist.

- 3.2 Der Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der Verbindungsleitung ab GWPW Vorhard bis zum Klappenschacht Villiger Feld erfolgt durch die beiden Wasserversorgungen Remigen und Rüfenach, welche ihre gegenseitigen Beziehungen in einem separaten Vertrag regeln

- 3.3 Die IBB ist verpflichtet, die für den Wasserbezug erforderlichen Anlagen und Einrichtungen so zu überwachen und zu unterhalten, dass sie stets hygienisch einwandfrei sind und den Anforderungen entsprechend funktionieren.

- 3.4 Die WV Remigen und Rüfenach sind verpflichtet, die für den Wasserbezug erforderlichen Anlagen und Einrichtungen so zu überwachen und zu unterhalten, dass sie stets hygienisch einwandfrei sind und den Anforderungen entsprechend funktionieren.

-
- 3.5 Die von den Vertragspartnern WV Remigen, WV Rüfenach und IBB für den Wasserbezug zu erstellenden Anlageteile und Einrichtungen haben den Richtlinien des SVGW (Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches) zu entsprechen.

§ 4 Wassermessung

- 4.1 Die Gesamtwassermenge, die von den beiden Vertragspartnern aus dem Trinkwassernetz der IBB bezogen wird, wird im GWPW Vorhard mittels eines magnetisch-induktiven Durchflussmessers erfasst.
- 4.2 Die Teilwassermengen, welche die WV Remigen u. WV Rüfenach beziehen, wird im Klappenschacht Villiger Feld jeweils mit magnetisch-induktiven Durchflussmessern erfasst.
- 4.3 Jedem Vertragspartner ist es zu Kontrollzwecken jederzeit freigestellt, Ablesungen an den Wassermessern vorzunehmen. Ferner kann jede Partei eine Überprüfung der Messeinrichtungen verlangen, wobei für nicht periodische Prüfungen diejenige Partei die Kosten übernimmt, welche das Ergebnis der Prüfinstanz ins Unrecht setzt.
- 4.4 Fehler der Messeinrichtungen bis zu $\pm 5\%$, bei halber Vollbelastung, werden bei der Rechnungsstellung nicht berücksichtigt. Bei grösseren Fehlern wird für das letzte Vierteljahr eine Korrektur vorgenommen. Die Messeinrichtung ist in solchen Fällen unverzüglich zu reparieren oder auszuwechseln.
- 4.5 Die MID-Wasserzähler an der Abgabestelle im GWPW Vorhard und im Klappenschacht Remigen/Rüfenach sind in einem Intervall von 10 Jahren durch die Herstellerfirma überprüfen zu lassen.

§ 5 Wasserbezugsmengen

- 5.1 Die WV Remigen und Rüfenach erhalten entsprechend den Bedürfnissen der beiden WV eine Option zum Bezug einer Wassermenge von gesamt 1'000 l/min und/oder 1'440 m³/Tag. Die effektiven Teilmengen ab dem Klappenschacht regeln die Wasserversorgungen Remigen und Rüfenach untereinander.
- 5.2 Die optierte Bezugsmenge von 1'000 l/min darf ausdrücklich nur für die Versorgung der beiden Vertragspartner genutzt werden. Eine Erhöhung der Optionsmenge kann nur erfolgen, wenn die IBB in der Lage ist, die Wassermenge zu liefern.
- 5.3 In Notsituation liefert die IBB, soweit sie dazu in der Lage ist, den beiden WV zu den vertraglichen Bedingungen Trinkwasser auch über die vereinbarte Menge hinaus. Ein solch kurzfristiger Mehrbezug bleibt ohne Auswirkungen auf die in § 6 beschriebenen Wasserpreisberechnungsgrundlagen.

Ursachen, die zu einem Notbetrieb führen können sind unter anderem:

- Ausfall einer Wassergewinnungsanlage (Grundwasserefassung, Quelfassung, Netzverbund mit Nachbargemeinde) infolge eines technischen Defektes oder einer Wasserverschmutzung.

-
- Brandkatastrophen (Löschwasser für Feuerwehr- und Sprinkleranlagen).
 - Naturkatastrophen, wie Unwetter, Überschwemmungen usw.
 - Unglücksfälle, wie Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen, Leitungsbrüche, Ausfall der Stromversorgung usw.
 - Sabotageakte, die zur Verunreinigung des Wassers oder zur Zerstörung von Anlagen führen.

§ 6 Wasserpreis

- 6.1 Der Preis für das von der WV Remigen und WV Rüfenach bezogene Wasser berechnet sich aus einer Grundgebühr (Fixkosten) sowie aus den variablen Kosten gemäss dem Berechnungsschema im Anhang zum Wasserlieferungsvertrag.
- 6.2 Die Grundgebühr deckt alle Kosten der IBB für die Investition, Erneuerung und Unterhalt, Wartung und Reparaturen sowie für die Verwaltungskosten und Trinkwasserkontrollen, die im Zusammenhang mit der Wasserlieferung an die beiden WV anfallen. Als Grundlage für die Berechnung der Wasserabgabentarife dient das Berechnungsmodell im Anhang zu diesem Wasserlieferungsvertrag.
- 6.3 Anpassungen der Grundgebühr erfolgen gemäss den Veränderungen des Landesindex der Konsumentenpreise (Stand bei Vertragsabschluss = 103.9 Punkte, Basis Oktober 2010). Er wird jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand per Oktober des Vorjahres angepasst, erstmals auf den 1. Januar 2012.
- 6.4 Die variablen Kosten errechnen sich aus dem Aufwand für Energie zur Wasserförderung, Bezugskosten der WV Untersiggenthal und verbrauchsabhängige Konzessionsabgaben. Die variablen Kosten werden gemäss effektivem Aufwand jährlich berechnet.
- 6.5 Bei wesentlicher Änderung des Wasserbeschaffungs- und Versorgungskonzeptes und damit der Wasserbeschaffungskosten der IBB werden die Abrechnungsgrundlagen neu festgelegt.

§ 7 Störungen, Schäden, Einschränkungen

- 7.1 Bei Verunreinigungen des Wassers oder Störungen im Betrieb der Wasserversorgung von IBB in Folge höherer Gewalt, menschlichen Versagens, Maschinendefekten, Stromunterbrüchen, Rohrbrüchen, Abstellungen von Leitungen oder aus anderen Gründen kann die IBB die Wasserlieferung an die WV Remigen und Rüfenach ohne Schadenersatzfolge einschränken oder wenn nötig gänzlich einstellen.
- 7.2 Geplante Unterbrüche oder Einschränkungen bei der Wasserlieferung sind den beiden WV Remigen u. Rüfenach möglichst frühzeitig zu melden. Allfällige Versorgungsunterbrüche werden von der IBB rasch möglichst behoben.
- 7.3 Werden die Stufenpumpen im Pumpwerk Vorhard für einen Löschwasser- oder Notwasserbezug manuell in Betrieb gesetzt oder erfolgen manuelle Eingriffe an den Fernsteuerungsanlagen, so hat die jeweilige WV Remigen oder Rüfenach die IBB umgehend zu orientieren.

§ 8 Abrechnung

- 8.1 Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am nächstfolgenden 31. Dezember Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils per 31. Januar des Folgejahres.
- 8.2 Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage. Die Rechnungsbeträge verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer rein netto.

§ 9 Vertragsdauer

- 9.1 Der Vertrag tritt nach rechtsgültiger Unterzeichnung durch die drei Vertragspartner in Kraft.
- 9.2 Die Laufzeit des Vertrages für die Wasserlieferung beträgt 25 Jahre ab Vertragsunterzeichnung.
- 9.3 Wird der Vertrag nicht ein Jahre vor Ablauf der in Ziff. 9.2. genannten Frist gekündigt, so läuft derselbe in stillschweigendem Übereinkommen jeweils 5 Jahre weiter.
- 9.4 Mit Inkraftsetzung dieses Vertrages werden alle früheren Abmachungen und Verträge zwischen den beiden Parteien ausser Kraft gesetzt.

§ 10 Rechtsnachfolge

- 10.1 Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, der in gleicher Weise wie der Rechtsvorgänger die Wasserversorgung betreibt und über die erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Mittel hierzu, insbesondere auch für die Erfüllung dieses Vertrages, verfügt.
- 10.2 Vorbehalten bleibt eine Neuordnung der Trägerschaft von Wasserversorgungen durch das übergeordnete öffentliche Recht.

§ 11 Gerichtsstand

- 11.1 Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, werden durch das Verwaltungsgericht erledigt.
- 11.2 Bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Rechtsstreites dürfen weder die Wasserlieferungen, noch die Bezahlung der bezogenen Leistungen sistiert werden.

§ 12 Vorbehalt künftigen Rechts

Soweit künftige gesetzliche Bestimmungen des öffentlichen Rechts die Wasserversorgung anderweitig regeln, bleiben sie vorbehalten.

§ 13 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird je in einem Exemplar für die Vertragsparteien ausgefertigt und unterzeichnet.

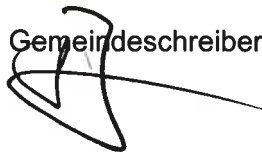
**Einwohnergemeinde
Remigen**

Remigen, den 23.8.2011

Der Gemeindeammann



Die Gemeindeschreiberin:



**Einwohnergemeinde
Rüfenach**

Rüfenach, den 29.8.11

Der Gemeindeammann



Der Gemeindeschreiber



IBB Wasser AG, Brugg

Brugg, den 15.08.2011


.....
Eugen Pfiffner CEO IBB Holding AG


.....
Eugen Spitznagel IBB Wasser AG

Genehmigt gemäss Gewässernutzungsgesetz:

Aarg. Baudepartement, Abt. Umweltschutz

Aarau, den

Berechnung Wasserbezugskosten

IBB Wasser AG - WV Remigen/Rüfenach

Basis 2011

<u>Neues Stufen-Pumpwerk</u>			Kosten
Gesamtanlagenwert Investition			117'300.-
- AfA			5'926.-
- Erneuerungskosten		2%	2'340.-
- Unterhalts- und Reparaturkosten (Invest)		0.5%	585.-
- Grundwasserkonzession (Grundpauschale)			1'666.-
- Versicherungskosten			1'600.-
- Untersuchung Wasserqualität			1'320.-
- Unterhalts- und Reparaturkosten (Gesamtanlage)			1'500.-
Fixkosten (= Grundkosten tot.)		inkl. MwSt	14'945.-
Grundkosten pro Jahr			
	Rüfenach	60%	8'967.-
	Remigen	40%	5'978.-
Variable Kosten (Basis Gesamtbezugsmenge)			
- Konzession Verbrauchsabgabe			2'601.-
- Bezugskosten U'Siggenthal			7'259.-
- Energiekosten			5'915.-
- kalk. Kosten			1'759.-
Stand Sept. 2009, indexiert		inkl. MwSt	17'534.-
Wasserbezugspreis		CHF/m3	0.24
<u>Datenbasis 2006-2009</u>			
Gesamtbezugsmenge (Ø 07-09)		m3/Jahr	74'300
approx. Gesamtkosten		CHF/Jahr	32'479.-